

VARIA



Nr. 16 April 2016

Das Informationsblatt der Gemeinde Vals



Bild: Robert Bösch

Energieeffizient Bauen

Die seit rund fünf Jahren geltende Energiegesetzgebung des Kantons Graubünden schreibt Mindeststandards bei der Wärmedämmung und den Heizsystemen in Liegenschaften vor. Diese bezwecken die effiziente und nachhaltige Energienutzung, die wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung, den Ersatz von fossilen Energieträgern und die verstärkte Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien. Im Wesentlichen geht es dabei um die Förderung energieeffizienter Gebäudehüllen und einer modernen und effizienten Haustechnik (Heizung).

Diese Ziele sollen erreicht werden bei Neubauten durch die vorgeschriebene effiziente Gebäudehülle und Haustechnik und die Förderung erneuerbarer Energien. Bei Umbauten werden Mindeststandards verlangt.

Gemäss Art. 6 der kantonalen Energieverordnung muss für Neu-, Umbauten und Umnutzungen von Gebäuden, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ein Energienachweis erbracht werden. Dies gilt auch für die Neuinstallation, die Erneuerung, den Umbau oder die Änderung haus-

technischer Anlagen (Heizungen, Warmwasseranlagen, Lüftungen). Wichtig ist zudem, dass ein Energienachweis auch dann erbracht werden muss, wenn die bauliche Massnahme baurechtlich nicht bewilligungspflichtig ist. Energienachweis bedeutet den Nachweis, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Wärmedämmung einer Aussenhülle oder der Heizung erfüllt werden.

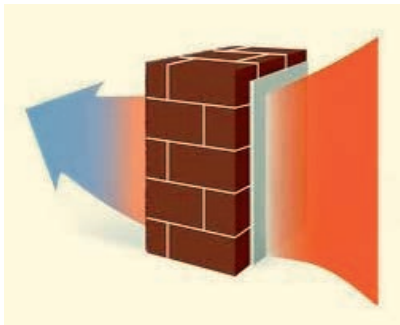
Generell gehört zu jedem Baugesuch ein so genanntes Energiedossier. Dieses enthält Angaben zu den geplanten Baumassnahmen mit Auswirkungen bezüglich der Wärmedämmung und Energieversorgung eines geplanten Bauvorhabens. Die kommunale Baubehörde prüft das Dossier auf die Mindestvorschriften der Energiegesetzgebung.

Die für die Erstellung des Energienachweises nötigen Formulare findet man auf der Homepage des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden (www.aev.gr.ch) unter Energieeffizienz. Im Basisformular (EN-GR) sind allgemeine Angaben zum Projekt zu machen. Abhängig vom konkreten Bauvorhaben sind weitere Angaben bzw. Formulare einzureichen, beispielsweise zur Wärmedämmung der Gebäudehülle, zur Heizungs- und Warmwasseranlage, zur Lüftungs- und Klimaanlage oder zur Kühlanlage. Spezielle Angaben sind nötig für Ferienhäuser bzw. nur zweitweise bewohnte Gebäude. In solchen Fällen geht es um die Fernregelung der Heizung.

Die zur Verfügung stehenden Vollzugshilfen erleichtern die Er-

arbeitung des Energiedossiers. Beispielsweise wird da die Frage beantwortet, wie weit der Wärmeschutz bei Umbauten oder Umbauten beachtet werden muss. Generell gilt, dass die Energievorschriften zu beachten sind bei Anbauten und Aufstockungen (Vergrößerung des Gebäudevolumens) und bei neubauartigen Umbauten (z.B. Auskernungen). Ebenso gilt dies für Bauteile, welche von einem Umbau betroffen sind. Dies ist der Fall, wenn im Zuge des Umbaus von der Innen- oder Aussenseite her mehr als blosser Reparatur- und Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Wird beispielsweise der Aussenputz vollständig ersetzt, gilt die betroffene Gebäudehülle als «vom Umbau betroffen»; die Energievorschriften sind zu beachten.

Zentraler Wert für die Feststellung der Wärmedämmung bildet der so genannte «U-Wert». Dieser definiert die Wärmemenge bzw. die Dämmung durch eine bestimmte Baukonstruktion. Dieser Wert kann durch Berechnung oder durch Herstellerangaben zum Baumaterial ermittelt werden. Mit Bezug auf die Baukonstruktion unterscheidet man zwischen homogenen und inhomogenen Konstruktionsweisen. Homogen ist eine solche, wenn sie ausschliesslich aus einem Baumaterial, z.B. Ziegelstein, besteht. Inhomogen ist sie, wenn sie aus verschiedenen Materialien (Schichten) besteht oder Hohlräume aufweist.



Gestützt auf das kantonale Energiegesetz gilt für alle Neu-, Ersatzneubauten und Erweiterungen der bestehenden so genannten Energiebezugsfläche (EBF) sowie für Auskernungen als Grundsatz ein Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien von 20 Prozent des gesamten Energiebedarfs bzw. spezifischen Grenzwertes. Davon befreit sind Erweiterungen bestehender Gebäude, wenn weniger als 50 m² oder maximal 20 Prozent der bestehenden EBF neu geschaffen werden, sofern das Total der EBF nicht mehr als 1000 m² beträgt. Der Grenzwert ist jedoch für jedes Gebäude individuell und hängt von dessen Nutzung, Standort und der Architektur ab. Eine maximale Wärmedämmung der Gebäudehülle und/oder eine Komfortlüftung kann dazu führen, dass das Heizungssystem frei gewählt werden kann. Die Anforderungen an die Dämmung der Gebäudehülle hängen zudem von der Art der Austechnik (Heizsystem) ab.

Zum Thema Heizung und Warmwasser bestehen detaillierte Vorschriften und Empfehlungen. Sie verfolgen das Ziel, einerseits den Energieverbrauch zu reduzieren und andererseits die erneuerbaren Energien zu fördern. Beispielsweise sind so genannte ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Grössere Liegenschaften sind mit Einrichtungen für die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung auszurüsten. Ebenso sind Heizungen im Freien, wie etwa Rampenheizungen, generell nicht möglich, es sei denn, die benötigte Energie wird aus erneuerbaren Quellen selber produziert.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Anforderungen an energieeffizientes Bauen und das Heizsystem anspruchsvoll sind. Architekten und Ingenieure sind mit dem Thema aber inzwischen vertraut und wissen, was im konkreten Fall, sei es ein Neu- oder Umbau, nötig ist und welche Nachweise zu erbringen sind. Wichtig ist, zu wissen, dass ein Energienachweis auch in Fällen erforderlich sein kann, wo keine baurechtliche Bewilligung nötig ist. Vereinfacht ausgedrückt: Sobald an einer von innen beheizten

Aussenhülle etwas erneuert wird und seien es auch nur Fenster oder Türen, ist ein Energienachweis einzureichen. Oft können solche Vorhaben im Rahmen des baurechtlichen Meldeverfahrens (vereinfachtes Baubewilligungsverfahren) bewilligt werden. Es lohnt sich zudem, beim Kanton nach Förderprogrammen für Energiesparmassnahmen zu fragen.



Mitteilung

Trinkwasserqualität

Nachfolgend informieren wir über die Qualität des Valser Trinkwassers:

Versorgte Einwohner: 1000

Hygienische Beurteilung

Die untersuchten mikrobiologischen Proben lagen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften. Das Valser Trinkwasser ist hygienisch einwandfrei.

Chemische Beurteilung

Gesamthärte im Dorf: 6 bis 18 ° fH

Gesamthärte auf Leis: 2 bis 4 ° fH

Gesamthärte Hof St. Martin: 18 bis 25 ° fH

Gesamthärte Hof Mont: 15 bis 20 ° fH

Nitrat: 1 bis 9 mg pro Liter (Toleranzwert 40 mg/l)

Das Trinkwasser erfüllt die chemischen Anforderungen gemäss Lebensmittelgesetzgebung.

Herkunft des Wassers

Hundert Prozent Quellwasser

Behandlung des Wassers

Das Quellwasser wird nicht behandelt.

Weitere Auskunft

Wasserversorgung Vals

Walter Schmid Tel. 076 571 12 85

Nelson Tavares Tel. 078 928 95 92

Neue Mitarbeiter

Anfang November des letzten Jahres hat Stefan Stoffel die Arbeit als Leiter im Bauamt aufgenommen. Der 33-jährige ist gelernter Maurer, Baupolier und Bauführer und war bei einem renommierten Bauunternehmen und zuletzt bei der Truffer AG, Steinwerk, tätig. In seiner Funktion als Bauamtsleiter wird er das Baubewilligungsverfahren (Baugesuche und Baubewilligungen), aber auch gemeindeeigene Bauprojekte betreuen. Zudem leitet er den gesamten Werkdienst.

Bereits seit dem 1. Juni 2015 arbeitet Nelson Tavares Rodrigues bei den Gemeindewerkdiensten. Er ist 38-jährig, stammt aus Portugal, lebt seit fast 20 Jahren in der Schweiz und ist mit Erika Furger verheiratet. Zuletzt arbeitete er bei der Truffer AG, Steinwerk. Nelson Tavares wird zum Brunnenmeister ausgebildet und damit für die Wasserversorgung zuständig sein. Zugleich vertritt er den Klärmeister Walter Schmid in der Abwasserreinigungsanlage.

Wir heissen Stefan Stoffel und Nelson Tavares bei der Gemeinde willkommen und wünschen ihnen viel Befriedigung in ihren Aufgaben.



Neue Posthaltestelle für St. Martin

Der Kanton plant, die Kantonsstrasse oberhalb des Hofes St. Martin im nächsten Jahr zu sanieren. Die bestehende Postautohaltestelle wird im Zusammenhang mit der Strassensanierung nordwärts bis kurz vor die Kurve verschoben und neu angelegt. Da das Strassentrassee in diesem Bereich zum Hang hin verschoben wird, entsteht auf dem alten Strassentrassee Platz für eine Haltebuch, welche das Postauto von beiden Seiten anfahren kann. Dies ermöglicht ein sicheres Ein- und Aussteigen von beiden Seiten ausserhalb der Fahrbahn.

Für den Bau von Postautohaltestellen sind die Gemeinden zuständig. Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2015 hat deshalb dafür einen Kredit von CHF 110 000.– bewilligt. Der Kanton hat einen Beitrag von 30% in Aussicht gestellt. Die Kosten für die Haltestelle erscheinen hoch. Die Er-

schliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gehört jedoch zum Grundangebot einer Siedlung und trägt zu deren Erhalt bei. Der Aufwand rechtfertigt sich deshalb.



Sanierung von Strassen und Werkleitungen

Die etappenweise Sanierung der Strassen und Werkleitungen (Wasser-, Abwasserleitungen) schreitet voran: Im kommenden Sommer wird die Kantonsstrasse vom Kreuz Valé bis zur «Legi» durch den Kanton erneuert. Gleichzeitig saniert die Gemeinde die Werkleitungen in diesem Bereich. Zusätzlich werden Strasse und Werkleitungen von der Schniderhusbrücke bis zum Kreuz Valé erneuert. Die Kosten belaufen sich auf etwa 620 000 Franken. Später ist die Sanierung der Zerfreilastrasse bis zur Abzweigung zum Sportbahnenparkplatz vorgesehen.

In den Jahren 2014 und 2015 wurde die neue Schniderhusbrücke mit Kosten von ca. 1,45 Mio. Franken erstellt. Das Bauwerk wurde sorgfältig geplant und führt die Strasse nun grosszügig und in einer logischen Linie über den Valsler Rhein beim «Schniderhus». Einschränkungen vor allem für den Schwer- und Werkverkehr gehören mit diesem Bauwerk nun der Vergangenheit an.



Bereits früher sind die Werkleitungen von der Sennerei zur «Rufena» saniert worden. Und die Poststrasse inklusive Werkleitungen wurde bereits in den Jahren 2009 bis 2013 erneuert.

Auch die Valéstrasse wird in absehbarer Zeit erneuert werden müssen. Da es sich hier um eine Kantonsstrasse handelt, werden allfällige Sanierungen wiederum mit dem Kanton koordiniert. Es steht noch nicht fest, wann die Projektierung gestartet wird. Die Valéstrasse wird das vorläufig letzte grosse Sanierungsprojekt sein.

Abfallkalender

Neu ist ein von der Gemeinde herausgegebener Abfallkalender. Er wurde allen Haushaltungen zugestellt. Darin ist aufgelistet, was zu den einzelnen Abfallarten dazugehört und was nicht. Im Kalender sind zudem alle Sammelstellen für die einzelnen Abfallarten (z. B. Aluminium, Altmetall, PET, Textilien, Elektrogeräte etc.) und die Daten der Sammlungen, beispielsweise für Sperrgut oder Altpapier, aufgelistet.

Wir bitten die Ferienwohnungseigentümer, den Abfallkalender auch in ihre Ferienwohnung zu legen, damit die Gäste sich über die Abfallorganisation orientieren können.

Der Abfallkalender ist bei der Gemeindekanzlei, bei Visit Vals oder im Internet erhältlich.



Die Homepage www.vals.ch

Wussten Sie, dass auf der Homepage «www.vals.ch» sämtliche offiziellen Mitteilungen der Gemeinde publiziert werden? Die Rubrik «News» enthält Informationen des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, die publizierten Baugesuche und allenfalls Informationen der Schule.

Im «Online-Schalter» unter «Verwaltung» stehen verschiedene Dokumente zum Herunterladen bereit: Baugesuchsformulare, aber auch aktuelle Publikationen und Drucksachen wie Chroniken und alle bisherigen Ausgaben der «Varia» und Gemeindegesetze und Verordnungen.

Die Rubrik «Behörden» schliesslich gibt Auskunft über sämtliche Behördenmitglieder und ihre Ämter.

First Responder

«First Responder» heisst auf gut Deutsch so viel wie «Erster Antwortgeber». Es handelt sich um ein weiteres Glied in der Rettungskette bei medizinischen Notfällen. Nach der Alarmierung der Notfallnummer 144 dauert es in der Regel rund eine halbe Stunde, bis der Spitalrettungsdienst in Vals eintrifft. Wenn die Einsatzleitung den Einsatz als sehr dringlich einstuft und sofortige Hilfsmassnahmen für nötig erachtet, bietet sie die «First Responder» auf. Das sind Angehörige des Samaritervereins Vals. Sie können sehr schnell beim Patienten eintreffen und nötige Sofortmassnahmen bis zum Eintreffen der professionellen Helfer einleiten.

Es ist deshalb möglich, dass kurz nach der Alarmierung der Rettungsdienste Angehörige des Samaritervereins beim Patienten eintreffen. Es sind ausgebildete Laienhelfer mit einem Auftrag und einer Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamtes. Sie leisten ihren Einsatz freiwillig. Die Gemeinde unterstützt diese Einsätze durch die Übernahme allfälliger Unkosten.

Die Rettungsorganisation wird damit gestärkt, indem im Notfall schneller Hilfe vor Ort eintrifft. Dies ist in abgelegenen Tälern wichtig.

Schul- und Ferienplan Schuljahr 2016/2017

Schulbeginn	22.8.2016
Herbstferien	08.10.2016 bis 23.10.2016
Weihnachtsferien	24.12.2016 bis 08.01.2017
Sportferien	25.02.2017 bis 05.03.2017
Frühlingsferien	29.04.2017 bis 07.05.2017
Schulschluss	23.06.2017
Sommerferien	24.06.2017 bis 20.08.2017

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	10.00 bis 12.00 Uhr 15.30 bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr 15.30 bis 17.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr



Bild: Robert Bösch

Impressum

Herausgeberin:
Gemeinde Vals
Gemeindeverwaltung
Postfach 70, 7132 Vals
Tel. 081 935 11 79, Fax 081 935 16 26
E-Mail: gemeinde@vals.ch

Grafik und Druck:
communicaziun.ch, 7130 Ilanz